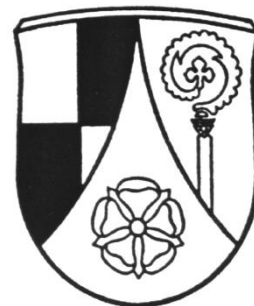


AMTSBLATT

DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. 8.00 - 12.00 Uhr und
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr
Do 13.00 - 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo und Di 7.30 - 16.00 Uhr,
Do 7.30 - 18.00 Uhr
Mi und Fr 7.30 - 13.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei

Landratsamt

Nr. 6

31. März

2017

INHALT:

Nachruf Herrn Horst Seidel

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im unteren Schwarzachtal (AZus) für das Haushaltsjahr 2017

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Büchenbach-Aurach-Gruppe

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heidenberg-Gruppe

Anordnung über die Aufhebung eines Schutzbereiches in der Stadt Roth – Gemarkungen Belmbrach und Wallesau, Landkreis Roth für die Verteidigungsanlage Richtfunk Roth durch das Bundesministerium der Verteidigung vom 09.02.2017

Teil Landratsamt

Der Landkreis Roth nimmt Abschied von seinem langjährigen Mitarbeiter

Horst Seidel

Verwaltungsamtsrat a. D.

aus Unterrödel.

Von 1959 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2008 gehörte Horst Seidel unserer Landkreisverwaltung an. Seine Arbeit war geprägt von Sorgfalt, Zuverlässigkeit und großem Fachwissen. 25 Jahre lang hatte er Führungsverantwortung – erst im Bauamt und dann ab 1986 als Leiter des Sachgebiets für Gewerbe-, Jagd-, Fischerei- und Gesundheitswesen.

Er war bei seinen Mitarbeitern und Kollegen für seine korrekte, menschliche und besonnene Art sehr geschätzt.

Wir danken ihm für seinen engagierten Einsatz. Unsere herzliche Anteilnahme gilt seiner Familie.

Für den Landkreis Roth

Herbert Eckstein
Landrat

Edith Pichl
Personalratsvorsitzende

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im unteren Schwarzachtal (AZus) für das Haushaltsjahr 2017

Nachstehend wird gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i.V. mit Art. 24 Abs. 1 KommZG die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im unteren Schwarzachtal (AZuS) amtlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Roth hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 17.03.2017; 20 – Az 027-941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 ordnungsgemäß zustande gekommen ist und keine genehmigungspflichtigen Bestandteile nach Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO enthält.

Der Haushaltsplan liegt nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im unteren Schwarzachtal, Neues Rathaus, Schwabacher Straße 8, 90530 Wendelstein, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit bei der genannten Geschäftsstelle eingesehen werden

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung des

Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im unteren Schwarzachtal (AZuS)

(Landkreis Roth) für das **Haushaltsjahr 2017**

Auf Grund der §§ 17 ff. der Verbandssatzung und Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im unteren Schwarzachtal (AZuS) folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit

1.718.529 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit

912.342 EUR

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

	Betriebs- umlage	Investitions- umlage	Schuldendienst- umlage	Gesamtumlage
Markt Wendelstein	1.013.228,01 €	500.197,20 €	56.605,49 €	1.570.030,70 €
Markt Schwanstetten	431.766,08 €	213.148,65 €	24.121,25 €	669.035,98 €
Stadt Nürnberg (OT Kornburg)	144.133,91 €	71.154,15 €	8.052,26 €	223.340,32 €
Summe	1.589.128,00 €	784.500,00 €	88.779,00 €	2.462.407,00 €

Die Betriebsumlage und die Schuldendienstumlage sind in vierteljährlichen Abschlagszahlungen und zwar jeweils zu Beginn eines Quartals zur Zahlung fällig.

Die Investitionsumlage ist in vier gleichen Abschlagszahlungen zum 15.02., 15.05., 15.06. und 15.08.2017 zur Zahlung fällig.

Bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung sind die Zahlungen in der Höhe des Vorjahres zu leisten.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 230.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Wendelstein, den 27.03.2017
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
im unteren Schwarzachtal



Werner Langhans
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Büchenbach-Aurach-Gruppe

Nachstehend wird gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Büchenbach-Aurach-Gruppe amtlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Roth hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 23.02.2017; Nr. 20- Az. K 027-941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 ordnungsgemäß zustande gekommen ist und genehmigungspflichtige Bestandteile nach Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO enthält.

Der Haushaltsplan liegt nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Büchenbach-Aurach-Gruppe, Wiesenstraße 7, 91186 Büchenbach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit bei der genannten Geschäftsstelle eingesehen werden.

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Büchenbach-Aurach-Gruppe
Landkreis Roth
für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit: **936.750,-- EUR**

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit: **577.850,-- EUR**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **220.000 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden **nicht** festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird **nicht** erhoben.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird **nicht** erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000,-- EUR** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden **nicht** vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2017** in Kraft

Ort, Datum

Büchenbach, 23.02.2017

**Zweckverband zur
Wasserversorgung
der Büchenbach-Aurach-Gruppe**

Helmut Bauz
1. Vorstandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heidenberg-Gruppe

Nachstehend wird gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heidenberg-Gruppe amtlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Roth hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 02.03.2017; Nr. 20- Az. K 027-941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 ordnungsgemäß zustande gekommen ist und keine genehmigungspflichtigen Bestandteile nach Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO enthält.

Der Haushaltsplan liegt nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heidenberg-Gruppe, Schopfhofer Str. 2, 91186 Büchenbach-Götzenreuth, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit bei der genannten Geschäftsstelle eingesehen werden.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung „Heidenberg-Gruppe“ (Landkreis Roth) für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des § 19 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes für die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	657.460,00 €
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	181.840,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Ort, Datum

Götzenreuth, 02.03.2017

**Zweckverband zur
Wasserversorgung
„Heidenberg-Gruppe“**

Walter Schnell, Verbandsvorsitzender

Anordnung über die Aufhebung eines Schutzbereiches in der Stadt Roth – Gemarkungen Belmbrach und Wallesau, Landkreis Roth für die Verteidigungsanlage Richtfunk Roth durch das Bundesministerium der Verteidigung vom 09.02.2017

Bundesministerium der Verteidigung
IUD I 6 – Anordnung-Nr.: VI/ Roth

Bonn, 9. Februar 2017

Anordnung

Aufhebung einer Schutzbereichanordnung

Mit Anordnung BMVg - U I 7 - Anordnungs-Nr.: VI/ Roth vom 26. August 1988 wurde ein Gebiet in der Stadt Roth, Gemarkungen Belmbrach und Wallesau, Landkreis Roth, Freistaat Bayern, zum Schutzbereich erklärt.

Diese Anordnung wird auf Grund des § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr vom 13. Mai 2015 (BGBl I, 2015, S. 706) mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Im Auftrag

dab



Habschied

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.


Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, Fontainegraben 150, 53123 Bonn, dieses vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, - Schutzbereichbehörde - Dachauer Straße 128 in 80637 München zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Übereinstimmung der vorstehenden Ablichtung mit der als Urschrift vorliegenden Anordnung des Bundesministeriums der Verteidigung - IUD I 6 - Anordnung Nr. VI/ Roth vom 9. Februar 2017 wird hiermit amtlich beglaubigt.

München, den 15. März 2017
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement München

I. A.


Regierungsamtliche

